

Lohbrügge 21
v. 17. 1. 68

I

Der Bebauungsplan Lohbrügge 21 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1966 (Amtlicher Anzeiger Seite 1251) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 15. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbau-gebiet aus. Die Bergedorfer Straße ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben.

III

Das Plangebiet ist überwiegend mit ein- bis dreigeschossigen Wohnhäusern und mit einem achtgeschossigen Hochhaus bebaut. Mehrere Läden, Gaststätten und Gewerbebetriebe dienen zur Versorgung der Bevölkerung. Am Dünenweg ist eine Poststelle vorhanden.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Art und Maß der baulichen Nutzung zu regeln und die für öffentliche Zwecke benötigten Flächen zu sichern.

Unter Berücksichtigung des Bestandes sind reine und allgemeine Wohngebiete mit ein- bis fünfgeschossigen Gebäuden sowie einem achtgeschossigen Gebäude in offener und geschlossener Bauweise ausgewiesen. Das Wohngebiet wird durch drei Ladengebiete und durch zwei Gemeinbedarfsflächen für Bundespost und Kindertagesheim ergänzt.

Die Bergedorfer Straße ist ein Teilstück der Bundesstraße 5. Sie wird in dem innerhalb des Plangebiets liegenden Streckenabschnitt als anbau- und kreuzungsfreie Schnellstraße betrieben. Entlang dieser Straße ist eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen, in der sich das Staubecken der Ladenbek mit Überflutungsfläche befindet. Der Ladenbeker Furtweg und seine Einmündung in die Lohbrügger Landstraße sollen verbreitert werden, weil diese Straße als Zufahrtsstraße zum geplanten S-Bahnhof Oberer Landweg und zum Wohngebiet Bergedorf-West eine erhöhte Verkehrsbedeutung erhält. Mehrere Straßeneinmündungen werden zur besseren Verkehrsübersicht mit stärkeren Eckabschrägungen versehen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 199 300 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 43 800 qm (davon neu etwa 5 500 qm), für Grünflächen etwa 24 090 qm (davon neu etwa 2 000 qm), für ein neues Kindertagesheim etwa 4 850 qm und für eine Poststelle etwa 7 350 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke - Straßen und Grünflächen - ausgewiesenen Flächen noch teilweise durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau und den Bau des Kindertagesheims entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.